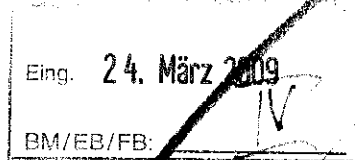


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdinhg.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 20.03.2009

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung des Gewerbegebietes Eichenkamp“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung des Gewerbegebietes Eichenkamp“.

Der Fachbereich **Bauen und Wohnen** gibt zu den nachfolgenden Punkten folgende Hinweise:

- Die Buchstabenzuordnung (A,B,C) lässt sich nach der Änderung nicht mehr klar abgrenzen.
- Die Darstellung der Grenze unterschiedlicher Nutzungen entlang der Holtwicker Straße müsste durch Änderung vom 14.12.95 überholt sein.
- Der Verlauf der privaten Grünfläche ist in Teilbereichen nicht eindeutig nachvollziehbar.
- Die Abgrenzung zur 3. Erweiterung und Änderung sollte nachrichtlich dargestellt werden.

Die Neuregelung zum Ausgleich ist mit der **Unteren Landschaftsbehörde** abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370	(BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG	5 114 960 600	(BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund	19 29 - 460	(BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 20.03.2009,
Anlage I, SV VII/828

Fachbereich Bauen und Wohnen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "2. Erweiterung des Gewerbegebietes Eichenkamp" bestehen.

Die Buchstabenzuordnung (A, B, C) ist sicherlich überholt. Vor allem eine Unterscheidung nach A und C ist nicht mehr notwendig. Da sie in den textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes aber auch nicht weiter aufgeführt ist, hat sie lediglich nachrichtliche Bedeutung.

Die Darstellung der unterschiedlichen Nutzungen entlang der "Holtwicker Straße" ist in dem am 02.10.1997 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan noch enthalten.

Der Verlauf der privaten Grünfläche ist im Plan durch Angabe der Maße ausreichend dargestellt. Die Maße selber wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld im Einzelnen abgesprochen.

Die Abgrenzung zur 3. Erweiterung und Änderung betrifft das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung nicht und wird daher auch nachrichtlich nicht weiter dargestellt.